



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Gerd Mannes, Markus Bayerbach, Christian Kligen** AfD  
vom 08.11.2020

### **Bayerische Teile der Netzwerke der vom Wien-Attentäter frequentierten Moscheegemeinden, Moscheevereine und Moscheen**

Die am 06.11.2020 nach dem Anschlag in Wien geschlossene Moschee war/ist das Zentrum der „bosnischen Zelle“ der Muhajjedin/Djihadisten in Europa und wurde mindestens zehn Jahre durch die Behörden Österreichs geduldet. Zu diesem Netzwerk gehört auch der Ort Gornja Maoca: *Seit den Balkankriegen in den 90ern ... kamen tausende Mudschaheddin nach Bosnien-Herzegowina, um ihren bedrängten europäischen Glaubensbrüdern ... beizustehen ... und ... kämpften plötzlich acht Autostunden von Wien entfernt. Diese Kämpfer richteten sich nicht nach der Genfer Konvention: Unter ihnen waren auch Al-Kaida Anhänger, die von Osama bin Laden nach Bosnien geschickt worden waren. Im August 1993 formten sie die Einheit „El Mudžahid“. Sie machten von sich reden, weil Sie ihren Gegnern die Köpfe abtrennten und mit ihnen Fußball spielten. In diesem Krieg wurde die serbische Bevölkerung durch ethnische Säuberungen vertrieben. In manche derart entleerten Orte zogen dann diese ehemaligen Al-Kaida-Kämpfer ein und vielen dieser Kämpfer verließ der bosnische Staat später die Staatsbürgerschaft. Und bis heute missionieren sie eifrig: 2014 kämpften umgekehrt dann etwa 350 Wahhabiten aus Bosnien und etwa 30 aus dem Sandschak in Syrien. Das Netzwerk über das sie angeworben wurden hatte seine Zentrale u. a. in der nun von der Regierung Österreichs nach jahrelanger Duldung geschlossenen Tewhid-Moschee in Wien unter dem aus Sarajevo stammenden Imam [REDACTED]. Damit entwickelte sich die Tewhid-Moschee unter den Augen der Behörden Österreichs zum logistischen und finanziellen Zentrum der Djihadisten in Europa. Den Angaben zufolge ist [REDACTED] vom Studium aus Saudi Arabien kommend, nach einem Zwischenaufenthalt bei der bosnischen Wahhabiten-Gemeinschaft in Gornja Maoca, nach Wien gezogen. Von Wien aus wirkte er in einem Netzwerk von Moscheen, die den politischen Islam predigen und das auch deutsche Moscheen umfasst, wie z. B. in der Regerstraße 60 in Stuttgart-Bottanag. Denn in deren Gebetsräumen tritt die Crème de la Crème der deutschen wie bosnischen Predigerszene auf, die im Dschihad, im sog. Heiligen Krieg, den Weg zum Paradies sehen: [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], der frühere bosnische Dschihadist [REDACTED], der Wiener Extremist [REDACTED] ... Allah liebe diejenigen, die für ihn auf seinem Weg kämpften ... Verwandte des Geschwisterpaares gehören zur radikalisierten Islamistszene in Pforzheim und Augsburg. In dieses Netzwerk gehört auch der in Tutin im serbischen Sandschak geborene [REDACTED], der unter dem Namen „[REDACTED]“ „Predigen“ hält. Er ist gemäß Zeitungsberichten einer der acht führenden Djihadisten des Sandschak und damit Bestandteil der „bosnischen Zelle“. Die Justiz nennt ihn einen „Hauptideologen des globalen dschihadistischen Islamismus“. [REDACTED] alias „[REDACTED]“, war bis zu seiner Verhaftung 2014 der aktivste Salafist in Österreich. Dem Bericht zufolge hat der Nachwuchs-Werber anscheinend eine direkte Verbindung zum IS-Kalifen [REDACTED]. [REDACTED] ist fünffacher Familienvater. Mit seiner Frau und seinen Kindern lebt er in einer Gemeindewohnung in der [REDACTED]. Er gilt als enger Freund des deutschen Salafisten [REDACTED] ... Die mittlerweile siebenköpfige Familie von [REDACTED] alias [REDACTED] lebt laut dem Grazer Staatsanwalt von der Mindestsicherung und dem Kindergeld des Wiener Steuerzahlers. Dieser Bezug ist einfach zu kalkulieren: etwa 2700 Euro netto pro Monat. Vor*

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

seiner Verhaftung 2014 durfte der Salafist ██████████ in einer Privatschule in Wien-Brigittenau als Religionslehrer arbeiten – und wurde damit von der Stadt Wien bezahlt. Von 2008 bis 2012 stand der Terrorprediger also im Sold des Stadtschulrats, wie NZZ.at im März 2016 aufgedeckt hatte ... Der Verein, der die Tewhid-Moschee trägt, gehört zur Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ). Der Präsident der IGGiÖ nahm als einer von vier Mitgliedern aus Österreich vom 02.01.2019 bis 04.01.2019 an einem hochkarätig besetzten Treffen der Muslimbrüder (MB) in der Kölner Zentralmoschee teil. Die vier Teilnehmer aus Österreich heißen: IGGiÖ-Präsident Ümit Vural, sein Vize Seyfi Recalar, das Mitglied des Obersten Rates der IGGiÖ, Muhammed al-Khoutani und der „Islamophobieforscher“ mit Lehrtätigkeit an der Uni Salzburg Farid Hafez. Eingeladen hatte Erdoğan's staatliche türkische Religionsbehörde Diyanet unter der Leitung ihres Präsidenten Ali Erbaş. Thema: „Die Zukunft der Muslime in Europa“. Das Finanzierungsprogramm Katars zugunsten der Muslimbruderschaft wurde durch französische Journalisten durchleuchtet: <https://vimeo.com/362263863>. Die Ausführungen aus [https://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/islamismus/content/sala-fismusbrochure\\_barrierefrei.pdf](https://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/islamismus/content/sala-fismusbrochure_barrierefrei.pdf) sind bekannt und brauchen nicht wiederholt zu werden. Quellen der Zitate vgl. z. B. Google.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Tewhid-Moschee; Altun-Alem-Moschee (bis 2016); Melit-Ibrahim-Verein in Wien ..... 4
  - 1.1 Welche in Bayern gelegenen Moscheen/Moscheevereine pflegten bzw. pflegen noch heute Beziehungen zu mindestens einer/einem der folgenden: Tewhid-Moschee/Verein, Altun-Alem-Moschee/Verein – bis 2016 –, Melit-Ibrahim-Verein, die 2016 bzw. 2020 durch die Behörden Österreichs geschlossen wurden (bitte vollständig auflisten, ggf. unter Angabe des Jahres der Beendigung dieses Austauschs)? ..... 4
  - 1.2 Welche in Bayern gelegenen Moscheen/Moscheevereine haben Funktionäre oder „Prediger“ aus mindestens einer der in Frage 1.1 abgefragten Moscheen/Vereine bei sich Rederecht erteilt, sie auftreten lassen, sie „predigen“ lassen (bitte vollständig auflisten, ggf. unter Angabe des Jahres der Beendigung dieses Auftritts)? ..... 5
  - 1.3 Welche in Bayern gelegenen Moscheen/Moscheevereine haben ihrerseits Funktionäre oder „Prediger“ oder Mitglieder nach Wien zu einer der in Frage 1.1 abgefragten Moscheen/Vereine entsandt (bitte vollständig auflisten, ggf. unter Angabe des Jahres der Beendigung dieses Auftritts)? ..... 5
2. Die „Prediger“ ██████████, alias ██████████; ██████████
  - 2.1 Welche in Bayern gelegenen Moscheen/Moscheevereine pflegten bzw. pflegen noch heute Beziehungen zu mindestens einem der „Prediger“ ██████████, alias „█████████“, ██████████ (bitte vollständig auflisten, ggf. unter Angabe des Jahres der Beendigung dieses Austauschs)? ..... 5
  - 2.2 Wie viele der in Bayern praktizierenden Muslime verstehen sich nach Kenntnis der Staatsregierung als Anhänger von einem der „Prediger“ ██████████, alias ██████████, ██████████ (bitte nach den Bezirken in Bayern auflisten)? .... 5
  - 2.3 Wie groß ist nach Einschätzung der Staatsregierung die Überschneidung zwischen den in den Fragen 1.1 bis 2.2 abgefragten Personen/Moscheen/Moscheevereinen und der vom Landesamt für Verfassungsschutz herausgegebenen Zahl von 4 185 Islamisten, darunter ca. 770 Salafisten, von denen ca. 20 Prozent gewaltbereit sind und ca. 10 Prozent Konvertiten und 10 Prozent weiblich sind (bitte hierbei auch die Abgrenzungskriterien zwischen den Kategorien darlegen, soweit sie nicht aus den im Vorspruch genannten Unterlagen bereits hervorgehen)? ..... 5
3. Die bosnische Muhajeddin-Exlave Karavlası bzw. Gornja Maoca ..... 6
  - 3.1 Welche Beziehungen zwischen Moscheen, Moscheevereinen, Einzelpersonen aus Bayern und dem Ort Karavlası – alt – bzw. Gornja Maoca – neu – sind der Staatsregierung bekannt? ..... 6
  - 3.2 Welche Rolle spielte/spielt der Ort Karavlası – alt – bzw. Gornja Maoca – neu – bei der Entsendung und/oder Rückkehr von Kämpfern im Nahen Osten? ..... 6
  - 3.3 Welche Reisen/Auftritte von Bewohnern des Orts Karavlası – alt – bzw. Gornja Maoca – neu – nach/in Bayern sind der Staatsregierung bekannt? ..... 6

4.	Treffen der Muslimbrüder in der Kölner Zentralmoschee vom 02.-04.01.2019.....	6
4.1	Ist die Staatsregierung im Besitz der Teilnehmerliste der von Premier Erdoğan's Religionsbehörde Diyanet ausgesprochenen Einladung in die Zentralmoschee Kölns unter dem Thema „Die Zukunft der Muslime in Europa“? .....	6
4.2	Wie viele Gäste aus Bayern nahmen an der in Frage 4.1 abgefragten Veranstaltung teil? .....	6
4.3	Welche Funktionen haben die in Frage 4.2 abgefragten Teilnehmer aus Bayern in Bayern? .....	6
5.	Tewhid-Moschee als Teil des vom Muslimbrudernahen Präsidenten Vurval geführten IGGiÖ.....	6
5.1	Von welchen der in den Fragen 1 und 2 abgefragten Moscheen ist bekannt, dass sie Teil eines Netzwerks sind, das von Muslimbrüder-nahen Personen dominiert/geführt wird (bitte jede/jeden Moschee, Moscheeverein, Einzelperson einzeln auflühren)? .....	6
5.2	In wie vielen Moscheen in Bayern haben Muslimbrüder einen Einfluss von mehr als ca. 50 Prozent (bitte die Zahl für ganz Bayern und für jeden Bezirk aufschlüsseln)? .....	7
5.3	Welche Moschee gilt/Moscheen gelten als deren Zentrum in Bayern?.....	7
6.	Katar als finanzieller Unterstützer von Moscheen / Moscheevereinen in Bayern .....	7
6.1	Von welchen der in den Fragen 1 und 2 abgefragten Moscheen ist bekannt, dass sie Teil eines Netzwerks sind, das von Muslimbrüder-nahen Personen dominiert/geführt wird (bitte jede/jeden Moschee, Moscheeverein, Einzelperson einzeln auflühren)? .....	7
6.2	Welche Moscheen in Bayern erhalten oder erhielten finanzielle Unterstützung aus dem Land Katar (bitte jede/jeden Moschee, Moscheeverein, Einzelperson einzeln auflühren und die Höhe der Unterstützung angeben, insbesondere für die Moschee in Penzberg)?.....	7
6.3	Welche Rolle spielt insbesondere die Moschee in München-Freimann im Netzwerk der Muslimbruderschaft und für die Unterstützung der Ausbreitung des politischen Islams in Bayern? .....	7
7.	Unterstützung der Muslimbrüder für Salafisten/Wahhabiten .....	7
7.1	Woher erhalten die Wahhabiten, Salafisten, Dihadisten in Bayern finanzielle, ideelle, logistische Unterstützung (bitte alle Organisationen, Moscheen, Moscheevereine, Einzelpersonen – ggf. unter Wahrung der Anonymität – benennen)? .....	7
7.2	In welchem Umfang praktizieren Muslimbrüder unter ihrem Slogan „Gott ist unser Ziel. Der Prophet ist unser Führer. Der Koran ist unsere Verfassung. Der Dschihad ist unser Weg. Der Tod für Gott ist unser nobelster Wunsch.“ nach Erkenntnissen der Staatsregierung weltweit, deutschlandweit und bayernweit Duldung/Unterstützung von Dihadismus/Dihadisten?.....	8
7.3	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass – nach dem negativen Vorbild aus Österreich aus der IGGiÖ – nicht auch in Bayern die Muslimbrüder Einfluss/Kontrolle über Organisationen gewinnen, die die Lehrer für den muslimischen Religionsunterricht auswählen und bereitstellen (bitte hierbei diese Organisationen, die den muslimischen Religionsunterricht in Bayern organisieren und die Religionslehrer aussuchen, alle benennen und die Schutzmaßnahmen der Behörden Bayerns gegen die Beauftragung Radikaler benennen)? .....	8
8.	Bekämpfung der Unterstützung der Muslimbrüder/Salafisten/Wahhabiten durch die Staatsregierung.....	8
8.1	Welche durch Muslimbrüder, Salafisten, Wahhabiten geleitete oder beeinflusste Organisationen bzw. Finanzierungsquellen hat die Staatsregierung in den letzten zehn Jahren aufgelöst (bitte für jede der genannten Muslimbrüder, Salafisten, Wahhabiten einzeln darlegen und chronologisch aufschlüsseln)? .....	8

- 8.2 Welches Schicksal hat die Bundesratsinitiative Bayerns erlitten, mit der die Bundesregierung zur Gesetzesänderung aufgefordert werden sollte, künftig Körperschaften, die sich zu mehr als einem Drittel aus Quellen außerhalb Europas finanzieren, für den Gemeinnützigkeitsstatus ihre Finanzquellen vollständig offenlegen müssen (bitte unter Angabe der BR-Drucksachennummer lückenlos aufschlüsseln)? ..... 9
- 8.3 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass das in den Fragen 1.1 bis 7.3 angefragte Netzwerk nicht Unterstützung durch Rückkehrer von der Syrienfront erhält (bitte hierbei auch auf die große Anzahl ehemaliger IS-Anhänger und deren Familien eingehen, die gegenwärtig noch in Lagern der z. B. Kurden an der Ausreise auch nach Bayern gehindert werden)? ..... 9

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und hinsichtlich Frage 7.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und hinsichtlich Frage 8.2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Finanzen und Heimat**  
vom 06.12.2020

Vorbemerkung:

Gegenstand des Beobachtungsauftrags des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) sind gemäß Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Vorrangig werden vom BayLfV nicht einzelne Personen, sondern politisch aktive Gruppierungen beobachtet. Hierbei handelt es sich insbesondere um politische Parteien und Wählergruppen, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse. Grundsätzlich können verfassungsfeindliche Bestrebungen auch von Einzelpersonen ausgehen. Werden diese Personen jedoch – wie in der Regel – innerhalb einer Gruppierung tätig, die die Beobachtungsvoraussetzungen erfüllt, sind nicht die Einzelpersonen, sondern die Gruppierung Beobachtungsobjekt des BayLfV.

Zur Erfüllung seines Beobachtungsauftrags darf das BayLfV gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayVSG Informationen sammeln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten i. S. v. Art. 3 BayVSG vorliegen. Aus dem Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte ergibt sich, dass bloße Vermutungen oder Hypothesen für die Aufnahme der Beobachtung nicht ausreichen. Es müssen im Rahmen einer Gesamtschau konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorliegen, die bei vernünftiger Betrachtung auf solche Bestrebungen hindeuten und deshalb eine weitere Aufklärung erforderlich erscheinen lassen.

- 1. Tewhid-Moschee; Altun-Alem-Moschee (bis 2016); Melit-Ibrahim-Verein in Wien**
- 1.1 Welche in Bayern gelegenen Moscheen/Moscheevereine pflegten bzw. pflegen noch heute Beziehungen zu mindestens einer/einem der folgenden: Tewhid-Moschee/Verein, Altun-Alem-Moschee/Verein – bis 2016 –, Melit-Ibrahim-Verein, die 2016 bzw. 2020 durch die Behörden Österreichs geschlossen wurden (bitte vollständig auflisten, ggf. unter Angabe des Jahres der Beendigung dieses Austauschs)?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Im Übrigen liegen dem BayLfV keine Erkenntnisse über eine strukturelle Zusammenarbeit zwischen Moscheen/Moscheevereinen in Bayern und einer der aufgeführten Moscheen in Wien vor.

**1.2 Welche in Bayern gelegenen Moscheen/Moscheevereine haben Funktionäre oder „Prediger“ aus mindestens einer der in Frage 1.1 abgefragten Moscheen/Vereine bei sich Rederecht erteilt, sie auftreten lassen, sie „predigen“ lassen (bitte vollständig auflisten, ggf. unter Angabe des Jahres der Beendigung dieses Auftritts)?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Im Übrigen ist dem BayLfV bekannt, dass der in Frage 2.1 aufgeführte [REDACTED] am 27.11.2011 bei einem salafistischen Islamseminar in Nürnberg aufgetreten ist. Die Veranstaltung fand in den Räumlichkeiten der nicht extremistischen Bilal-Moschee in Nürnberg statt. Die Moschee selbst war zu diesem Zeitpunkt und ist bis heute kein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Die Initiative und logistische Vorbereitung für die Durchführung des Islamseminars ging zum damaligen Zeitpunkt von einer dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegenden salafistisch-djihadistischen Personengruppe im Raum Nürnberg aus.

Des Weiteren ist bekannt, dass der in Frage 2.1 aufgeführte [REDACTED] am 23.12.2011 das Freitagsgebet in der Moschee des „Bürgerforums IKRE e. V.“ in München gehalten und am 29./30.03.2013 den Verein erneut besucht hat, ohne aufzutreten.

**1.3 Welche in Bayern gelegenen Moscheen/Moscheevereine haben ihrerseits Funktionäre oder „Prediger“ oder Mitglieder nach Wien zu einer der in Frage 1.1 abgefragten Moscheen/Vereine entsandt (bitte vollständig auflisten, ggf. unter Angabe des Jahres der Beendigung dieses Auftritts)?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Im Übrigen liegen dem BayLfV keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Es ist jedoch bekannt, dass sowohl die Tewhid-Moschee wie auch die Altun-Alem-Moschee in Wien zwischen den Jahren 2008 und 2013 von Einzelpersonen aus Bayern, u. a. aus der vorgenannten Nürnberger Personengruppe, aufgesucht wurden. Erkenntnisse zum Melit-Ibrahim-Verein in Wien liegen nicht vor.

**2. Die „Prediger“ [REDACTED], alias [REDACTED]; [REDACTED]**  
**2.1 Welche in Bayern gelegenen Moscheen/Moscheevereine pflegten bzw. pflegen noch heute Beziehungen zu mindestens einem der „Prediger“ [REDACTED], alias „[REDACTED]“, [REDACTED] (bitte vollständig auflisten, ggf. unter Angabe des Jahres der Beendigung dieses Austauschs)?**

Auf die Antwort zu Frage 1.2 wird verwiesen.

**2.2 Wie viele der in Bayern praktizierenden Muslime verstehen sich nach Kenntnis der Staatsregierung als Anhänger von einem der „Prediger“ [REDACTED], alias [REDACTED], [REDACTED] (bitte nach den Bezirken in Bayern auflisten)?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Dem BayLfV liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen konnte vom BayLfV zur angefragten Person [REDACTED] in der Vergangenheit eine Anhängerschaft insbesondere im Raum Nürnberg festgestellt werden, die sich aber seit deren Verurteilung wegen des Verdachts der Unterstützung/Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Österreich im Juli 2016 zu 20 Jahren Haft mit positiven Äußerungen zu der Person zurückhält. Von den damaligen Anhängern sind auch nur noch einzelne Personen in Bayern aufhältig.

**2.3 Wie groß ist nach Einschätzung der Staatsregierung die Überschneidung zwischen den in den Fragen 1.1 bis 2.2 abgefragten Personen/Moscheen/Moscheevereinen und der vom Landesamt für Verfassungsschutz herausgegebenen Zahl von 4 185 Islamisten, darunter ca. 770 Salafisten, von denen ca. 20 Prozent gewaltbereit sind und ca. 10 Prozent Konvertiten und 10 Prozent weiblich sind (bitte hierbei auch die Abgrenzungskriterien zwischen den Kategorien darlegen, soweit sie nicht aus den im Vorspruch genannten Unterlagen bereits hervorgehen)?**

Entfällt, da die Fragestellungen 1.1 bis 2.2 nicht valide beantwortet werden können.

**3. Die bosnische Muhajeddin-Exlave Karavlası bzw. Gornja Maoca**  
**3.1 Welche Beziehungen zwischen Moscheen, Moscheevereinen, Einzelpersonen aus Bayern und dem Ort Karavlası – alt – bzw. Gornja Maoca – neu – sind der Staatsregierung bekannt?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Dem BayLfV liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen ist dem BayLfV bekannt, dass die Bezeichnung „Maoca“ auf das kleinere bosnische Dorf Gornja Maoca zurückgeht, das medial als Salafisten-„Hochburg“ bekannt ist und dessen Bewohner in überwiegendem Umfang nach streng konservativen islamischen Regeln leben. Zunehmend besiedelt wurden Dörfer wie Gornja Maoca in der Folge des Bosnienkrieges von arabischen Mujaheddin mit einer streng salafistisch-wahhabitischen Glaubensauffassung.

Weiterhin ist bekannt, dass sich etwa im Jahr 2006 aus dem Besucher- und Mitgliederkreis des nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegenden Münchner Moscheevereins „Bürgerforum IKRE e.V.“ eine überwiegend aus bosniakischen Muslimen bestehende djihadistische Gruppe von ca. zehn Personen entwickelt hatte, die regelmäßig zur Gebetsverrichtung in eine Moschee nach Salzburg gefahren sind. Die Gruppe hat sich bereits vor einigen Jahren aufgelöst.

**3.2 Welche Rolle spielte/spielt der Ort Karavlası – alt – bzw. Gornja Maoca – neu – bei der Entsendung und/oder Rückkehr von Kämpfern im Nahen Osten?**

Die mit der Fragestellung erbetene Bewertung ist vom gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV als inländischem Nachrichtendienst wegen des fehlenden Inlandsbezugs nicht umfasst. Es liegen im Übrigen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

**3.3 Welche Reisen/Auftritte von Bewohnern des Ortes Karavlası – alt – bzw. Gornja Maoca – neu – nach/in Bayern sind der Staatsregierung bekannt?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Es liegen im Übrigen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

**4. Treffen der Muslimbrüder in der Kölner Zentralmoschee vom 02.-04.01.2019**  
**4.1 Ist die Staatsregierung im Besitz der Teilnehmerliste der von Premier Erdoğan's Religionsbehörde Diyanet ausgesprochenen Einladung in die Zentralmoschee Kölns unter dem Thema „Die Zukunft der Muslime in Europa“?**

**4.2 Wie viele Gäste aus Bayern nahmen an der in Frage 4.1 abgefragten Veranstaltung teil?**

**4.3 Welche Funktionen haben die in Frage 4.2 abgefragten Teilnehmer aus Bayern in Bayern?**

Die Diyanet und deren deutscher Repräsentant Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) unterliegen nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen daher nicht vor.

**5. Tewhid-Moschee als Teil des vom Muslimbrudernahen Präsidenten Vurval geführten IGGiÖ**

**5.1 Von welchen der in den Fragen 1 und 2 abgefragten Moscheen ist bekannt, dass sie Teil eines Netzwerks sind, das von Muslimbrüder-nahen Personen dominiert/geführt wird (bitte jede/jeden Moschee, Moscheeverein, Einzelperson einzeln aufführen)?**

Entfällt, da die Fragestellungen 1.1 bis 2.2 nicht valide beantwortet werden können. Im Übrigen sind die in den Fragen 1.1, 2.1 und 2.2 aufgeführten Moscheen und Personen nach den vorliegenden Erkenntnissen dem Salafismus zuzurechnen.

**5.2 In wie vielen Moscheen in Bayern haben Muslimbrüder einen Einfluss von mehr als ca. 50 Prozent (bitte die Zahl für ganz Bayern und für jeden Bezirk aufschlüsseln)?**

**5.3 Welche Moschee gilt/Moscheen gelten als deren Zentrum in Bayern?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Im Übrigen tritt die Muslimbruderschaft (MB) in Deutschland nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes nicht offen in Erscheinung, sondern wird durch die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG), ehemals „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD), und die „Federation of Islamic Organisations in Europe“ (FIOE) auf europäischer Ebene als Teil einer weltweiten „Islamischen Bewegung“ vertreten und ist somit auch in Deutschland aktiv. Zu den diesbezüglichen bayerischen Erkenntnissen wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, S. 45, verwiesen.

**6. Katar als finanzieller Unterstützer von Moscheen / Moscheevereinen in Bayern**

**6.1 Von welchen der in den Fragen 1 und 2 abgefragten Moscheen ist bekannt, dass sie Teil eines Netzwerks sind, das von Muslimbrüder-nahen Personen dominiert/geführt wird (bitte jede/jeden Moschee, Moscheeverein, Einzelperson einzeln auflühren)?**

Auf die Antwort zu Frage 5.1 wird verwiesen.

**6.2 Welche Moscheen in Bayern erhalten oder erhielten finanzielle Unterstützung aus dem Land Katar (bitte jede/jeden Moschee, Moscheeverein, Einzelperson einzeln auflühren und die Höhe der Unterstützung angeben, insbesondere für die Moschee in Penzberg)?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Dem BayLfV liegen auch im Übrigen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die explizit angefragte Gemeinde/Moschee in Penzberg unterliegt nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV.

**6.3 Welche Rolle spielt insbesondere die Moschee in München-Freimann im Netzwerk der Muslimbruderschaft und für die Unterstützung der Ausbreitung des politischen Islams in Bayern?**

Die Frage wird dahin gehend verstanden, dass auf die Unterstützung der Ausbreitung des Islamismus abgestellt wird.

Das „Islamische Zentrum München“ (IZM) wird der „Islamischen Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ bzw. der „Deutschen Muslimischen Gemeinschaft e. V.“ zugerechnet. Das IZM weist Verbindungen zur DMG bzw. zu MB-nahen Organisationen/Personen auf und verbreitet über verschiedene Medien islamistische Ansichten. Das Spektrum reicht hierbei von Postings auf der Webseite des IZM bis zu Literatur mit extremistischen Inhalten. Auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, S. 45, wird verwiesen.

**7. Unterstützung der Muslimbrüder für Salafisten/Wahhabiten**

**7.1 Woher erhalten die Wahhabiten, Salafisten, Jihadisten in Bayern finanzielle, ideelle, logistische Unterstützung (bitte alle Organisationen, Moscheen, Moscheevereine, Einzelpersonen – ggf. unter Wahrung der Anonymität – benennen)?**

Grundsätzlich erfahren islamistische Gruppierungen/Einrichtungen in Bayern in erster Linie durch ihre jeweiligen Dachverbände Unterstützung. Hinzukommen insbesondere bei den salafistischen Strukturen – da dort ein unterstützender Dachverband fehlt – Einnahmen durch sog. Zakat-Leistungen (für Muslime verpflichtende Abgabe eines bestimmten Anteils ihres Besitzes an Bedürftige), regelmäßige Mitgliedsbeiträge, anlassbezogene Spenden, Erlöse aus Koranschulungen und anderweitigen Seminaren sowie Verkäufe von Publikationen.

Lediglich vereinzelt sind Unterstützungsleistungen aus dem Ausland zu verzeichnen, wobei eine extremistische Motivation der Spende in der Regel nicht nachzuweisen ist. Erkenntnisse in Bezug auf eine gezielte Unterstützung der Salafistenszene in Bayern aus dem Ausland, insbesondere durch die MB oder aus dem arabischen Raum, liegen nicht vor.

**7.2 In welchem Umfang praktizieren Muslimbrüder unter ihrem Slogan „Gott ist unser Ziel. Der Prophet ist unser Führer. Der Koran ist unsere Verfassung. Der Dschihad ist unser Weg. Der Tod für Gott ist unser nobelster Wunsch.“ nach Erkenntnissen der Staatsregierung weltweit, deutschlandweit und bayernweit Duldung/Unterstützung von Djihadismus/Djihadisten?**

Die MB verfolgt seit den 1980er Jahren einen gewaltfreien Kurs und so ist auch der Dschihad im Credo der MB „Gott ist unser Ziel, der Gesandte unser Vorbild, der Koran unsere Verfassung, Dschihad unser Weg, der Tod auf dem Weg Gottes unser höchstes Trachten“ zu interpretieren. Eine Ausnahme davon bildet die terroristische palästinensische HAMAS mit ihrem gewaltsamen Widerstand gegen den Staat Israel als „Besatzer“.

Der von Hassan al-Banna zur Konkretisierung gesellschaftlicher und politischer Ziele geprägte Slogan der MB „Islam ist die Lösung“ wurde in ihrer öffentlichen Rhetorik in Ägypten seit 2005 durch den Begriff „Ziviler Staat mit islamischem Referenzrahmen“ ersetzt. Primär zeichnet sich die MB aber durch eine gesellschaftliche Vision aus, in der Missionierungs- und Erziehungsarbeit, beim Individuum beginnend über Familie, Gemeinde bis zur Gesellschaft als Ganzes, die Hauptbestandteile bilden. In diesem Sinne sind auch die konkreten Umsetzungen von Credo und Slogan in Deutschland zu sehen.

Neuere Versuche von Fraktionen innerhalb der MB, den revolutionären Charakter der Muslimbruderschaft wiederzubeleben und Gewaltanwendung zu legitimieren, beziehen sich ausschließlich auf den ägyptischen Kontext seit dem Sturz Muhammad Mursis.

**7.3 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass – nach dem negativen Vorbild aus Österreich aus der IGGiÖ – nicht auch in Bayern die Muslimbrüder Einfluss/Kontrolle über Organisationen gewinnen, die die Lehrer für den muslimischen Religionsunterricht auswählen und bereitstellen (bitte hierbei diese Organisationen, die den muslimischen Religionsunterricht in Bayern organisieren und die Religionslehrer aussuchen, alle benennen und die Schutzmaßnahmen der Behörden Bayerns gegen die Beauftragung Radikaler benennen)?**

Im bayerischen Modellversuch „Islamischer Unterricht“ werden Lehrkräfte in staatlicher Verantwortung eingesetzt. Eine Kooperation mit islamischen Verbänden findet nirgends statt. Dies gilt auch für die Auswahl und Bereitstellung von Lehrerinnen und Lehrern.

**8. Bekämpfung der Unterstützung der Muslimbrüder/Salafisten/Wahhabiten durch die Staatsregierung**

**8.1 Welche durch Muslimbrüder, Salafisten, Wahhabiten geleitete oder beeinflusste Organisationen bzw. Finanzierungsquellen hat die Staatsregierung in den letzten zehn Jahren aufgelöst (bitte für jede der genannten Muslimbrüder, Salafisten, Wahhabiten einzeln darlegen und chronologisch aufschlüsseln)?**

Die Kriterien, die das Verbot eines Vereins oder einer Vereinigung rechtfertigen würden, ergeben sich aus § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz – VereinsG). Danach darf ein Verein erst dann als verboten (Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz – GG) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Zudem setzen vereinsrechtliche Maßnahmen zum einen voraus, dass eine verbotsfähige Struktur nachgewiesen werden kann. Zum anderen sind verfassungsfeindliche

Bestrebungen noch nicht per se verbotsfähig, sondern erst, sobald sie sich in aggressiv-kämpferischer Weise gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten und dies die Organisation auch nicht nur unwesentlich prägt.

Bei Organisationen im Sinne der Fragestellung waren die vorgenannten Voraussetzungen im angefragten Zeitraum nicht gegeben.

Zu berücksichtigen ist daneben, dass die Prüfung der Verbotswürdigkeit einer Vereinigung nicht in jedem Fall in der Landeszuständigkeit liegt. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VereinsG ist Verbotsbehörde die oberste Landesbehörde nur, wenn sich die erkennbare Organisation und Tätigkeit eines Vereins auf das Gebiet eines Landes beschränken. Für Vereinigungen, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken, liegt die Verbotszuständigkeit beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat.

**8.2 Welches Schicksal hat die Bundesratsinitiative Bayerns erlitten, mit der die Bundesregierung zur Gesetzesänderung aufgefordert werden sollte, künftig Körperschaften, die sich zu mehr als einem Drittel aus Quellen außerhalb Europas finanzieren, für den Gemeinnützigkeitsstatus ihre Finanzquellen vollständig offenlegen müssen (bitte unter Angabe der BR-Drucksachennummer lückenlos aufschlüsseln)?**

Um der Gefahr verfassungsfeindlicher Einflussnahmen ausländischer Institutionen auf islamische Vereine zu begegnen, hat die Staatsregierung im August 2018 einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, mit dem die Bundesregierung zu Gesetzesänderungen aufgefordert werden soll, bei der Auslandsfinanzierung von gemeinnützigen Körperschaften die notwendige Transparenz sicherzustellen (BR-Drs. 358/18). Der von der Staatsregierung eingebrachte Entschließungsantrag sieht vor, dass gemeinnützige Körperschaften (u. a. Moscheevereine), die aus ausländischen Finanzquellen außerhalb des EU-Raums bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mehr als ein Drittel ihres jährlichen Finanzbedarfs decken, jede unmittelbare und mittelbare Finanzquelle gegenüber dem Finanzamt nachweisen müssen (namentliche Angabe von Personen und Institutionen). Ein fehlender, unvollständiger oder unplausibler Nachweis zu einer wesentlichen Finanzquelle hätte dann zur Folge, dass die Körperschaft nicht als gemeinnützig anerkannt werden könnte.

Der Entschließungsantrag wurde in der 970. Sitzung am 21.09.2018 im Bundesratsplenum behandelt und den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen. Der Finanzausschuss des Bundesrates hat in seiner 953. Sitzung am 02.10.2018 den Tagesordnungspunkt vertagt und bisher noch nicht wiederaufgerufen.

**8.3 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass das in den Fragen 1.1 bis 7.3 angefragte Netzwerk nicht Unterstützung durch Rückkehrer von der Syrienfront erhält (bitte hierbei auch auf die große Anzahl ehemaliger IS-Anhänger und deren Familien eingehen, die gegenwärtig noch in Lagern der z. B. Kurden an der Ausreise auch nach Bayern gehindert werden)?**

Die Staatsregierung sieht davon ab, zu persönlichen Hypothesen der Fragesteller Stellung zu nehmen. Zur Thematik Rückkehrer aus den Krisengebieten Syrien und Irak wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, S. 51 ff. verwiesen.